
Landratsamt Vogtlandkreis

Baulicher Straßenunterhalt Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Vogtlandkreis 2025 - 2026

Baubeschreibung

Stand: 29.04.2025

- gültig für die Lose 1 bis 4 -

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistungen	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.3	Ausgeführte Leistungen	7
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	7
2	Angaben zur Baustelle	8
2.1	Lage der Baustelle	8
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3	Zugänge, Zufahrten	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6	Gewässer/Vorfluter	9
2.7	Baugrundverhältnisse/Schadstoffbelastung	9
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	9
2.9	Schutzbereiche und -Objekte	9
2.10	Anlagen im Baubereich	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	10
3	Angaben zur Ausführung	11
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.2	Bauablauf	12
3.3	Wasserhaltung	12
3.4	Baubehelfe	12
3.5	Stoffe, Bauteile	12
3.6	Abfälle – Verwertung	13
3.7	Winterbau	13
3.8	Beweissicherung	13
3.9	Sicherungsmaßnahmen	13
3.10	Belastungsannahmen	14
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	14
3.12	Prüfungen	14
4	Ausführungsunterlagen	15
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	15
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	15
5	Zusätzliche Technische Vorschriften	15

1 Allgemeine Beschreibung der Leistungen

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Leistungen des Baulichen Unterhalts im Vogtlandkreis auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

Darunter verstehen sich Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Straßen, Bankette, etc.) und Kleinreparaturen an Brückenbauwerken.

Die Abgabe eines Preisangebotes für mehrere Lose pro Bieter ist zulässig. Jedoch muss die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bieters nachgewiesen werden.

Alle Unterlagen und ausgefüllten Formblätter eines Bieters beziehen sich auf das im Angebotsschreiben benannte Preisangebot, bzw. auf das jeweils genannte Los.

1.1 Auszuführende Leistungen

Die auszuführenden Leistungen werden den Leistungsverzeichnissen entnommen. Die aufgenommenen Leistungspositionen wurden mit größtmöglicher Genauigkeit erstellt und mit geschätzten Mengenansätzen versehen.

Es sind alle vom Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit möglichen Leistungen ausgeschrieben. Welche Leistungen innerhalb der Vertragslaufzeit zu welchem Zeitpunkt abgerufen werden, wird durch einzelne objektbezogene Aufträge durch die Straßenmeistereien bestimmt.

Die Angebotssumme aus dem Leistungsverzeichnis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen kann somit von der Höhe der Auftragssumme abweichen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Mengenansätze, die mögliche Inanspruchnahme der einzelnen Positionen bzw. die Beauftragung von in den Leistungsverzeichnissen nicht näher bezeichneten Regieleistungen richtet sich ausnahmslos nach den jährlich neu festgestellten Bedarf in Verbindung mit dem jeweiligen Haushaltsansatz des Vogtlandkreises. Ein bestimmter Umsatz pro Jahr kann daher bezogen auf Leistungspositionen oder Leistungsbereiche nicht zugesichert werden.

Der Bieter ist verpflichtet, alle von ihm abgeforderten Leistungen im Vogtlandkreis aus dem ausgeschriebenen Leistungsprofil zu erbringen, unabhängig davon, ob für die jeweilige Teilleistung ein Einheitspreis vereinbart wurde oder nicht. Eine eventuelle Mengenmehrung oder – Mengenminderung der Einzelpositionen führt nicht zu einer Änderung der EP.

Zu derartigen Leistungen ist dann eine Nachtragsvereinbarung zu den für den Gesamtvertrag vereinbarten Konditionen und Bedingungen abzuschließen.

Zu beachten ist, dass sich die Gesamtauftragssumme aus einer Vielzahl von Einzelobjekten zusammensetzt.

Der Vogtlandkreis ist bestrebt, die Einzelaufträge so zu erteilen, dass die ganzjährige Bautätigkeit gefördert wird. Der AN hat allerdings keinen Anspruch auf eine kontinuierliche und örtlich zusammenhängende Beauftragung von Einzelobjekten.

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Art und Umfang

Die ausgeschriebenen Arbeiten beinhalten in erster Linie Arbeiten zur Instandsetzung und Unterhaltung von Fahrbahnen der Belastungsklassen BK 0,3 – BK 10 im gesamten Vogtlandkreis auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, wobei es sich in der Mehrzahl um die Reparatur von lokal begrenzten Schadstellen handelt. Maßnahmen zur flächenhaften Deckensanierung werden nur in Einzelfällen beauftragt. Grundhafter Ausbau von Fahrbahnabschnitten ist nicht vorgesehen.

1.1.1.2 Untergrund

- Eingriffe in den Straßenuntergrund sind an Fahrbahnrandern, in Anpassungsbereichen und in Fahrbahnbereichen mit Tragfähigkeitsschäden vorgesehen.
- Beim Auftreten von Unstetigkeit im Untergrund wird eine lokal begrenzte Untergrundverbesserung mit Grobschotter und/oder Geotextil vorgesehen.
- Die Festlegung zur Untergrundverbesserung trifft die örtliche Bauüberwachung.

1.1.1.3 Unterbau

- Grundhafter Ausbau von Fahrbahnabschnitten ist nicht vorgesehen.

1.1.1.4 Entwässerung

Im Rahmen der Leistungen zum Baulichen Straßenunterhalt sind auch Arbeiten zur Reparatur, Instandsetzung und dem partiellen Neubau von Anlagen zur Straßenentwässerung im gesamten Vogtlandkreis auszuführen. Bei der Mehrzahl der Reparaturen handelt es sich um Kleinleistungen.

Folgende beispielhaft aufgeführte Leistungen werden objektbezogen beauftragt:

- Reparatur, Erneuerung oder Neubau von Straßenabläufen
- Unterhaltung oder Neubau von Gräben, Mulden und Banketten
- Reparatur und Erneuerung von Anschluss- und Sammelleitungen verschiedener Materialien
- Reparatur und Erneuerung von Schachtbauwerken
- Kleinstreparaturen an Brückenbauwerke

1.1.1.5 Oberbau

Folgende beispielhaft aufgeführte Leistungen werden objektbezogen beauftragt:

- Beseitigung von Winterschäden durch einfache Asphaltflickung
- Partielle Ausbesserung von Asphaltdecken in Fahrbahnen mit Heißmischgut
- Reparatur von Asphaltdecken durch Abfräsen und Einbau von Heißmischgut
- Reparatur bzw. Umpflastern von Naturstein-Pflasterdecken in Fahrbahnen

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten sowohl in Handarbeit, als auch mittels Baumaschinen verschiedener Größen, auszuführen sind. Örtlich bedingte Reststreifenbreiten (zu Straßenkanten, Banketten, Einbauten etc.) kleiner 35 cm sind zu entfernen. Die Rückschnitte sind ordnungsgemäß auszuführen.

Sämtliche o. g. Arbeiten sind sowohl in Fahrbahnen, als auch auf Nebenflächen auszuführen.

1.1.1.6 Durchlässe, Bauwerke

Folgende beispielhaft aufgeführte Leistungen werden objektbezogen beauftragt:

- Neubau und Erneuerung von Rohrdurchlässen verschiedener Materialien
- Reparatur von Durchlassbauwerken aus Beton und Mauerwerk
- Reparatur und Instandsetzung von Stützmauern geringer Höhe verschiedener Bauarten
- Reparatur und Instandsetzung von Treppen und Schachtbauwerken aus Beton und Mauerwerk
- Kleinstreparaturen an Brückenbauwerken

1.1.1.7 Ausstattung

Die Unterhaltung und Instandsetzung von Ausstattungen hat eine untergeordnete Bedeutung.

Folgende Arbeiten an Ausstattungsgegenständen im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten sind möglich:

- Auf- und Abbau von Geländern aus Holz und Stahl
- Auf- und Abbau von Bauzäunen
- Auf- und Abbau von Verkehrszeichen
- Auf- und Abbau von Leitpfosten
- Wiederherstellung Markierung (z.B. Randmarkierung, Haltlinie, Pfeile etc.)

1.1.2 Brückenbau

Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen an Brückenbauwerken werden nur im Zusammenhang von Kleinstreparaturen Auftragsbestandteil.

1.1.3 Landschaftsbau

1.1.3.1 Art und Umfang

Landschaftsbauarbeiten sind nur soweit vorgesehen, dass das angrenzende Gelände an Reparaturbereiche angeglichen wird.

1.1.3.2 Oberbodenarbeiten

Im Zuge von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten ist in Seiten-, Randstreifen und in Anpassungsbereichen der vorhandene Oberboden abzutragen. Die Zwischenlage-

rung erfolgt in Mieten, i.d.R. auf der Baustelle. Mit Abschluss der Baumaßnahme ist der vorhandene Oberboden wieder aufzutragen. Zum Wiedereinbau nicht geeigneter Oberboden wird von der Baustelle entfernt. Zur Ergänzung wird Oberboden auf die Baustelle geliefert.

1.1.3.3 Saatarbeiten

Mit Oberboden abgedeckte Rand- und Anpassungsbereiche sind anzusäen. Nach RSM ist die Regelsaatgutmischung 7.1.1 – Landschaftsrasen, Standard ohne Kräuter – zu verwenden.

1.1.3.4 Pflanzarbeiten

- entfällt -

1.1.3.5 Pflanzenschutz

Die im Umfeld von Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen vorhandenen Großgehölze sind nach RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu schützen.

Folgende Schutzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Stammschutz mindestens 2,50 m hoch

1.1.3.6 Sicherungsbauweisen

- entfällt -

1.1.3.7 Pflegearbeiten

- entfällt -

1.1.4 Aufgaben des AG nach Baustellenverordnung

Aktivitäten nach Baustellenverordnung sind nicht erforderlich, da eingeschätzt wird, dass die für die Leistung der einzelnen Objekte die erforderlichen Personentage unter 501 liegen werden.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Der Vogtlandkreis führt für die einzelnen Objekte kein eigenes Beweissicherungsverfahren durch.

1.2.2 Vermessung

Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen usw., des Erhaltens der Lehren während

der Bauausführung und des Stellens der Arbeitskräfte sind durch den Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung auszuführen.

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

Im Vorfeld wurde keine Untersuchung auf Kampfmittel durchgeführt. In Verdachtsfall wird eine Kampfmitteluntersuchung und Kampfmittelbeseitigung durch den Vogtlandkreis eingeleitet.

1.2.4 Holzeinschlag

Holzeinschlag ist nicht vorgesehen.

1.2.5 Abbrucharbeiten

Bei den zu erbringenden Abbrucharbeiten handelt es sich überwiegend um Leistungen zum Abbruch von Asphalt, Beton und Pflaster, einschließlich vorhandener Einfassungen.

In eher geringem Umfang sind nachfolgend genannte Bauteile aus Beton, Stahlbeton oder Mauerwerk abzubrechen:

- Durchlassbauwerke
- Stützmauern und Treppen geringer Höhe
- Schachtbauwerke
- Einfriedungen

1.2.6 Behelfsbrücke

Während der Bauarbeiten ist die Zugänglichkeit von Grundstückseinfahrten und Hauseingängen durch geeignete Maßnahmen, wie Behelfsbrücken in der erforderlichen Belastungsklasse, sicher zu stellen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

In der Regel laufen parallel zu den Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen keine Maßnahmen anderer Versorgungsunternehmen. Mitlaufmaßnahmen und Berührungspunkte mit Maßnahmen anderer Träger werden durch das Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung koordiniert und sind ggf. in den Bauablauf zu integrieren.

Im Baubereich können sich Polygonpunkte, Vermessungspunkte und Vermarkungen von Grundstücksgrenzen befinden. Diese sind zu schützen bzw. in Abstimmung neu zu versetzen. Kontrollmessung bzw. Einmessung durch das Vermessungsamt am Ende der Baumaßnahme sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Sämtliche Objekte der Baulichen Straßenunterhaltung befinden sich im Vogtlandkreis. Bei den Objekten handelt es sich um Fahrbahnen, Ingenieurbauwerke, Bankette und Nebenanlagen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Sämtliche zur Reparatur vorgesehenen Objekte sind als öffentliche Verkehrswege gewidmet.

Zu beachten ist, dass während der gesamten Bauzeit der einzelnen Objekte der Anliegerverkehr, der ÖPNV, der Anlieferverkehr, Feuerwehr, Krankentransporte und die Müllabfuhr ohne zusätzliche Vergütung aufrechtzuerhalten sind.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Beim Transport der Geräte und Baustoffe über örtliche Zufahrtswege sind entstandene Schäden und Verunreinigungen der Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen.

Beabsichtigt der AN andere öffentliche oder private Verkehrswege als unter Pkt. 2.2 beschrieben für den Baustellenbetrieb zu nutzen, so hat er sich über den Zustand und die Eignung zu informieren und erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Regelungen mit dem Grundstückseigentümer zu treffen. Die Unterhaltung und Wiederherstellung der Weganlagen geht im vollem Umfang zu Lasten des AN.

Sämtliche zur Reparatur vorgesehenen Objekte sind über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Wasser, Gas und Stromanschlüsse, sowie Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Der AN muss sich solche Anschlüsse auf seine Kosten besorgen und sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Ggf. sind mobile Anlagen zur Baustellenversorgung und Baustellenentsorgung vorzusehen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Besondere Plätze für die Baustelleneinrichtung werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Wahl von Lagerplätzen obliegt dem Auftragnehmer. Der AN muss sich erforderlichenfalls solche anmieten. Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN den Freistellungsnachweis vorzuweisen, dass er die zwischenzeitlich beanspruchten Flächen in den ursprünglichen Zustand versetzt hat und keine Forderungen seitens Dritter vorliegen. Ist eine Zwischenlagerung notwendig, sind die zur Verwendung vorgesehenen Stoffe und Bauteile auf sauberen, festen Flächen zu lagern.

2.6 Gewässer/Vorfluter

Die Ableitung während der Bauausführung anfallendes Oberflächenwasser und Sickerwasser obliegt dem AN.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Abwasser oder Schadstoffe unkontrolliert abfließen. Der AN hat auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die eine schadlose Einleitung des Oberflächenwassers in das Gewässer bzw. Vorflut sichern.

Die Vorschriften des WHG und des SächsWG sind einzuhalten.

2.7 Baugrundverhältnisse/Schadstoffbelastung

Im Baubereich wurden die Baugrundverhältnisse nicht untersucht. Entgegen der aktuellen Fassung der VOB erfolgt weiterhin die Klassifizierung nach Bodenklassen.

Es sind keine Bestandsunterlagen vorhanden.

Kosten für die ordnungsgemäße Beseitigung des Materials der Verwertungsklassen $\geq Z 2$ nach LAGA sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Aufbruchmaterial wird Eigentum des AN und ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu lagern bzw. zu entsorgen. Eine spezielle Ablagerungsmöglichkeit sowie Seitenentnahme werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt und benannt. Die Beschaffung von Seitenentnahmestellen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN.

Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen. Für die Entsorgung anfallender Abfälle sind Recyclingmöglichkeiten bzw. zugelassene Deponien zu nutzen.

Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht. Verstöße des AN gegen die Landschaftsschutzverordnungen gehen zu seinen Lasten.

2.9 Schutzbereiche und -Objekte

Der AN ist verpflichtet, Beschädigungen und Verschmutzungen im Baustellen- und angrenzenden Bereich infolge seiner Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Boden im gesamten Bereich ist vor Verschmutzung durch Öl, Kraftstoffe u. a. schädlichen Stoffe zu schützen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächs. Wassergesetzes (SächsWG), einschl. der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine negative Beeinträchtigung/ Beeinflussung im Sinne des § 1 WHG nicht zu besorgen ist.

Vorhandene Bäume sind zu schützen (siehe Punkt 1.1.3.5)

Der AN hat alle Maßnahmen zu treffen, dass das Eigentum angrenzender Grundstücke und baulicher Anlagen vor vermeidbaren Belästigungen (Staub, Lärm, Verschmutzungen etc.) geschützt wird. Der AG ist von Forderungen der Grundstückseigentümer wegen unzulänglicher Schutzmaßnahmen freizustellen.

Einschränkungen während der Baumaßnahme hinsichtlich Zufahrten für Einsatz von Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz sind rechtzeitig den zuständigen Stellen bekannt-

zugeben.

2.10 Anlagen im Baubereich

2.10.1 Leitungen

Vor Baubeginn hat sich der AN über die genaue Lage der Kabel, Leitungen und Einbauten im Baubereich zu informieren. Von den Versorgungsträgern hat sich der AN vor Beginn der Arbeiten ordentlich einweisen zu lassen.

Das zuständige Versorgungsunternehmen ist bei Problemen mit im Baubereich vorhandenen Leitungen, Kabel und Einbauten umgehend zu informieren.

Für Schäden an Anlagen im Baubereich infolge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

Vor Baubeginn ist vom AN der aktuelle Leitungsbestand mit Einholung der Schachtscheine zu erheben und Abstimmungen mit den Versorgungsträgern zu führen.

Folgende Versorgungsunternehmen sind als Rechtsträger von Leitungen im Gebiet der Baumaßnahme bekannt. Dies ist keine vollständige Auflistung:

- | | |
|---|--|
| -ZWAV | -Abwasserzweckverb. „Reichenbacher Land“ |
| -eins energie in sachsen (iNetz) | -Stadtwerke Reichenbach |
| -envia Mitteldeutsche Energie AG
(Mitnetz Strom) | -Tyczka Totalgaz GmbH |
| -Deutsche Telekom | -TEAG Thüringer Energie AG (TEN) |
| -private Leitungsträger jeglicher Art | -Zweckverb. „Fernwasser Südsachsen“ |

2.10.2 Gebäude / Gebäudereste

In der Regel werden Gebäude von den geplanten Baumaßnahmen nicht tangiert. Allerdings sind vorhandene Gebäude, Einfriedungsmauern und Zäune vor Beschädigungen und Veränderung zu schützen.

Beim Auffinden von Gebäuderesten sind die örtliche Bauleitung und der Auftraggeber umgehend zu informieren.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Straßenverkehr

Nach Möglichkeit soll der Anliegerverkehr während der gesamten Bauzeit aufrechtzuhalten bleiben. Für Unternehmen die an Baubereichen anliegen, muss der Liefer- und Publikumsverkehr in Abstimmung mit den Einrichtungen jederzeit sichergestellt werden. Behinderungen der Bauarbeiten durch laufenden Anliegerverkehr im Baustellenbereich, Arbeitsunterbrechungen durch den Verkehr und die starke Belegung des unterirdischen Bauraumes mit Fremdsparten usw. sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Darüber hinaus erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Aufwendungen für die Absprache mit den anliegenden Unternehmen und Anliegern werden nicht gesondert vergütet.

2.11.2 Öffentlicher Nahverkehr

Sollten durch Baumaßnahme Linien des öffentlichen Nah- und Schulbusverkehrs betroffen sein, so sind die Belange der Verkehrsbetriebe bei den Arbeiten zu berücksichtigen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Nach Erteilung eines Einzelauftrages durch den AG ist spätestens am darauffolgenden Werktag der Antrag zur verkehrsrechtlichen Genehmigung an die zuständige Verkehrsbehörde zu stellen.

Für die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung, einschließlich der Erstellung eines genehmigungsfähigen Beschilderungsplanes, ist der Auftragnehmer verantwortlich. Es ist für jedes einzelne Objekt eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Für die fachgerechte Umsetzung der Verkehrssicherung gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der Anlieger-, Liefer- und der Publikumsverkehr sind während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten. Der AN hat die betroffenen Anlieger rechtzeitig zu verständigen, wenn die Zufahrten zu den Grundstücken durch die Bauarbeiten kurzfristig gesperrt werden müssen oder andere Einschränkungen für die Anwohner zu erwarten sind. Der Geschäftsablauf (Publikumsverkehr) ist aufrechtzuerhalten. Erforderlichenfalls sind provisorische Zufahrten herzustellen.

Die Zugänglichkeit von Not- und Entsorgungsfahrzeugen ist ständig zu sichern. Der AN hat ohne besondere Vergütung entsprechende Informationen der Betroffenen zu veranlassen und durchzuführen sowie die nötigen Koordinierungen und Abstimmungen zu führen.

3.1.2 Verkehrsumleitungen

Für die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung, einschließlich der Erstellung eines genehmigungsfähigen Beschilderungsplanes, ist der Auftragnehmer verantwortlich. Es ist für jedes einzelne Objekt eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Für die fachgerechte Umsetzung der Umleitungsbeschilderung gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Baustellen sind bis zum Abschluss der Arbeiten nach den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) zu sichern. Dem AG ist ein Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ zu benennen.

Für die ständige Unterhaltung, Kontrolle und Wartung der Arbeitsstellensicherungseinrichtungen wird durch den AN ein ununterbrochener Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Kontrollen sind nach den Festlegungen des MVAS 1999 durchzuführen und zu dokumentieren.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die jeweiligen Arbeitsaufträge werden in schriftlicher Form übergeben. Der AN muss in der Lage sein, innerhalb des darauf folgenden Werktages mit den Arbeiten zu beginnen (Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung). Nach Erhalt der VRA ist umgehend, jedoch spätestens nach 7 Kalendertagen, mit den Arbeiten zu beginnen. Bei „Gefahr im Verzug“ sind die Arbeiten umgehend nach Auftragserteilung zu beginnen.

Die Reihenfolge der Abwicklung der Arbeiten an den einzelnen Objekten legt der Vogtlandkreis fest. Ansonsten kann der Auftragnehmer den detaillierten Bauablauf im Rahmen der objektweise festgelegten Fristen und Termine, sowie im Rahmen der festgesetzten verkehrsrechtlichen Anordnungen weitgehend selbst bestimmen.

Der AN wirkt bei der Koordinierung seiner Leistungen mit den Leistungen anderer Rechtsträger ohne gesonderte Vergütung mit. Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung. Stellt der Auftraggeber Arbeitsschutzverletzungen fest, die auf Verlangen nicht unverzüglich beseitigt werden, ist er befugt, die Baustelle zu Lasten des Auftragnehmers einstellen zu lassen bzw. im Wiederholungsfall dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen.

3.3 Wasserhaltung

Für Straßenbauarbeiten wird voraussichtlich keine Wasserhaltung erforderlich. Für die Kanalbauarbeiten sind diese in den Verdingungsunterlagen beschrieben.

3.4 Baubehelfe

Die Baugrubensicherungen sind nach Wahl des AN ohne gesonderte Vergütung auszuführen und in die Einheitspreise einzurechnen. Die Verkehrslasten sind zu beachten. Wenn erforderlich, so ist die Standsicherheit der Baugruben – in Abhängigkeit des gewählten Verfahrens - nachzuweisen.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Straßenbau

Die Erneuerung der Asphaltbefestigung hat entsprechend den Anforderungen der ZTV-Asphalt-StB 07 Ausgabe 2013 zu erfolgen.

Alle zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlichen Stoffe, Bauteile, Hilfsmittel, Materialien und Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Lieferung aller benötigten Stoffe und Bauteile erfolgt durch den AN frei Baustelle.

Alle Materialien müssen den jeweils gültigen Technischen Lieferbedingungen entspre-

chen. Der AN hat den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile zu erbringen.

3.6 Abfälle – Verwertung

Die Bestimmungen im Sinne des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) sind zu beachten. Alle anfallenden im Bauvorhaben nicht wiederverwendbaren Stoffe sind als Abfälle zu betrachten. Der AN ist verpflichtet diese Stoffe den zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Die Entsorgungsnachweise sind dem AG zu übergeben.

3.7 Winterbau

Winterbau ist nicht vorgesehen. Behinderungen infolge Witterung sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.8 Beweissicherung

Beweissicherungsverfahren sind vor Baubeginn vom AN ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass während der Bauausführung die gesetzlichen Vorschriften, die StVO, Unfallverhütungsvorschriften, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und Technische Regeln für Arbeitsstellen (ASR A5.2) eingehalten werden.

Die Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen ist zu beachten.

Treten während der Bauausführung Situationen ein, die eine Ausführung der Leistung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften nicht mehr erlauben, ist unverzüglich die örtliche Bauleitung zu informieren.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Baustelle unverzüglich einzustellen.

Der Auftragnehmer hat bei Angebotsabgabe schriftlich die Qualifikation des Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstätten an Straßen (MVAS 99)" nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Die ordnungsgemäße und fachgerechte Sicherung der unter Punkt 2.9 genannten Schutz-Bereiche und -objekte ist durch den Bauunternehmer sicher zu stellen.

3.10 Belastungsannahmen

Die Straßen sind den Belastungsklassen BK 0,3 – BK 10 zuzuordnen.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Aufmaße sind während der Bauausführung und grundsätzlich gemeinsam mit dem Beauftragten des AG zu erstellen.

Nachträglich erstellte Aufmaße, zu nicht mehr kontrollierbaren Leistungen werden nicht anerkannt und nicht vergütet. Das Erstellen gemeinsamer Aufmaße ist zwei Tage vorher beim AG anzumelden. Die Aufmaße sind durch den AN mit Skizzen zu belegen und im Durchschreibeverfahren anzufertigen. Das Original der Aufmaßblätter erhält stets der Auftraggeber. Zusätzlich ist ein Aufmaß in digitaler Form als DA 11 an den AG zu übergeben.

Ergeben sich während der Ausführung notwendige Leistungsänderungen, sind diese vor Ausführungsbeginn und als Nachtragsangebot zur Bestätigung im Landratsamt Vogtlandkreis einzureichen.

Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach Original Liefer-/Wiegescheinen.

Der Gewichtsnachweis für alle Baustoffe (auch für nach Flächenmaß oder Rauminhalt ausgeschrieben Positionen) ist durch Wiegescheine bzw. Lieferscheine, jeweils im Original, zu erbringen. Vom AG werden nur maschinell erstellte Lieferscheine anerkannt.

Wiegescheine mit ständig gleicher Tara werden nicht anerkannt.

Bei nach Gewicht abzurechnenden Positionen ist der AN verpflichtet, die Leistungsmassen ständig mit den Vertragsmassen zu vergleichen.

Bei Erkennen von Überschreitungen ist eine Abstimmung mit dem AG erforderlich.

Die Abrechnung für die Deckschicht erfolgt gemäß den Bestimmungen der zutreffenden ZTV und DIN sowie den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen.

Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen usw., des Erhaltens der Lehren während der Bauausführung und des Stellens der Arbeitskräfte sind durch den Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung auszuführen.

3.12 Prüfungen

Verantwortlich für die Durchführung der Eigenüberwachung zeichnet der Auftragnehmer. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind auf Verlangen dem Auftraggeber und der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

Fremdprüfungen behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Für Bauliche Unterhaltungsarbeiten:

- schriftlicher auf ein einzelnes Objekt bezogener Auftrag mit:
 - Übersichtslageplan
 - Markierung des Baubereiches im Plan und/oder vor Ort
 - funktionaler Leistungsbeschreibung

Bei Bedarf und auf Anfrage kann weiteres Informationsmaterial (wie z.B. Karten o. Ä.) durch den AG zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan bzw. Terminplan
- Erläuterung zum Bauablauf
- Baustelleneinrichtungsplan
- Beschilderungspläne (Umleitung / innerhalb der Baustelle / Verkehrssicherung)
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Schachtscheine
Festlegung: Der Auftragnehmer hat sich über die Lage von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und über deren Behandlung nach einschlägigen Vorschriften zu vergewissern.
- Aufgrabegenehmigungen
- Erstellen der Rohr- und grundbaustatischen Nachweise für die maßgebenden Bauzustände und Lastfälle. Aushändigung der Nachweise rechtzeitig vor Baubeginn zum Zweck der Prüfung und der Dokumentation an den AG.

Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind daher in die einschlägigen Leistungspositionen einzukalkulieren.

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

Es gelten alle einschlägigen Vorschriften wie Normen, Richtlinien, Runderlässe und Rundschreiben des BMVI in der im Monat vor Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Eine Zusammenfassung der für diese Baumaßnahme wesentlichen Zusätzlichen Technischen Vorschriften liegt als Anlage bei.

Zusatz:

Fachliche oder inhaltliche Fehler bzw. Unklarheiten der Baubeschreibung oder des Leistungsverzeichnisses sind bei der ausschreibenden Stelle unverzüglich anzuzeigen, daraus resultierende Nachträge nach der Vergabe der Leistung werden nicht anerkannt.

Vorschriften (auch DIN) gelten in ihrer jeweils gültigen und aktuellen Ausgabe.

Entgegen den Änderungen der VOB/C (Homogenbereiche), werden in den Leistungsverzeichnissen die (Alt)-Bodenklassen benannt.